

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 22. Juni 1960

38. Stück

114. Bundesgesetz: Forstsaatgutgesetz.  
 115. Bundesgesetz: Abänderung des Bangseuchen-Gesetzes.  
 116. Bundesgesetz: Abänderung des Bäckereiarbeitergesetzes.  
 117. Bundesgesetz: Gutsangestelltengesetz-Novelle 1960.  
 118. Verordnung: Funke-Zeugnisnovelle.  
 119. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Worte „Aktivitätsbezügen oder“ im § 33 Abs. 1 der Bundestheaterpensionsverordnung gesetzwidrig waren.

### 114. Bundesgesetz vom 18. Mai 1960 über die Gewinnung und Inverkehrbringung von Forstsaat- und Forstpflanzgut (Forstsaatgutgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### § 1. Begriffsbestimmungen.

(1) Eine forstliche Baumart im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Baumart, die im Inlande vorwiegend zur Holzerzeugung bestimmt ist.

(2) Forstsaatgut im Sinne dieses Bundesgesetzes (im nachfolgenden kurz Saatgut genannt) sind zur Pflanzenerzeugung bestimmte Zapfen, Samen, Fruchtstände und Früchte forstlicher Baumarten.

(3) Forstpflanzgut im Sinne dieses Bundesgesetzes (im nachfolgenden kurz Pflanzgut genannt) sind die aus Saatgut herangezogenen Pflanzen (generatives Pflanzgut) sowie die Stecklinge, Setzstangen, Heister oder sonstiges Vermehrungsgut von Pappel und Weide und die aus diesen herangezogenen Pflanzen (vegetatives Pflanzgut).

(4) Ein Wuchsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein unter Berücksichtigung der natürlichen Verbreitung der forstlichen Baumarten abgegrenztes größeres Gebiet, in dem in der gleichen Höhenlage die standörtlichen und klimatischen Voraussetzungen für ein gesundes Gedeihen (Wuchsbedingungen) der forstlichen Baumarten gleich oder zumindest ähnlich sind.

(5) Herkunftsgebiete im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unterteilungen der Wuchsgebiete zur Erfassung örtlicher Unterschiede in den Wuchsbedingungen oder besonderer rassistischer Eigenschaften der forstlichen Baumarten, deren Bezeichnung der einheitlichen Angabe des Saatgutes und generativen Pflanzgutes dient.

(6) Forstsaaten- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Betriebe, die Saatgut verarbeiten (Kleng-

betriebe) oder Pflanzgut heranziehen (Forstgärten), um das gewonnene Saat- und Pflanzgut in Verkehr zu bringen, sowie die Forstsaaten- und Forstpflanzenhandlungen.

(7) Ein anerkannter Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Zusammenfassung von Bäumen einer bestimmten forstlichen Baumart, die im Wuchsverhalten und in ihrer Beschaffenheit hochwertig sind und durch Bescheid als zur Gewinnung von Saatgut geeignet anerkannt wurden.

(8) Eine Anerkennungseinheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein flächenmäßig abgegrenzter Waldteil, dessen Bestand anerkannt wurde, oder die Zusammenfassung mehrerer solcher, auch räumlich getrennter Waldteile, die wegen ihrer Gleichwertigkeit für die Anerkennung und Ernte von Saatgut als Einheit angesehen werden können.

(9) Ein Ernteunternehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jeder Waldeigentümer oder jeder Inhaber eines Forstsaaten- oder Forstpflanzenbetriebes oder jede sonstige Person, die in anerkannten Beständen auf eigene Rechnung Saatgut erntet oder ernten läßt, um es in Verkehr zu bringen.

(10) Eine Sammelstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine zur ordnungsgemäßen Sortierung, Verpackung und Weiterleitung von Saatgut an die Verarbeitungsstelle bestimmte Einrichtung, die vom Ernteunternehmer in einem anerkannten Bestand oder im näheren Umkreis eines solchen bereitzustellen ist.

(11) Ein Sammelstellenleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, die vom Ernteunternehmer bestellt wird, um bei der Ernte von Saatgut in anerkannten Beständen von der Sammelstelle aus für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammeltätigkeit und Ablieferung des Saatgutes aus dem Erntegebiet vorzusorgen, und dafür der Behörde verantwortlich ist.

(12) Ein Wiegeschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Bescheinigung über das Gewicht des Saatgutes und die Anerkennungseinheit, in der es geerntet wurde, die vom Sammelstellenleiter als Begleitpapier für den Transport von der Sammelstelle zur Verarbeitungsstelle auszustellen ist.

(13) Anerkanntes Saatgut im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Saatgut, von dem behördlich bescheinigt wird, daß es aus einem anerkannten Bestand des in der Bescheinigung angegebenen Herkunftsgebietes stammt und unter behördlicher Überwachung gewonnen wurde.

(14) Anerkannte Ausgangspflanzen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Mutterbäume oder in einem Mutterquartier zusammengefaßte Mutterstöcke der Pappel oder Weide, die durch Bescheid als zur Gewinnung von Vermehrungsgut geeignet anerkannt wurden.

(15) Anerkanntes Pflanzgut im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Pflanzgut, von dem behördlich bescheinigt wird, daß es von anerkanntem Vermehrungsgut — bei generativer Vermehrung von anerkanntem Saatgut, bei vegetativer Vermehrung von anerkannten Ausgangspflanzen — stammt, in Forstgärten herangezogen und unter behördlicher Überwachung gewonnen wurde.

(16) Unter Reinheit des Forstsamens im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der gewichtsmäßige Hundertsatz an reinem Samen zu verstehen.

(17) Unter Keimfähigkeit des Forstsamens im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der zahlenmäßige Hundertsatz an gesundem, keimfähigem Samen zu verstehen.

## § 2. Sachlicher Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf die Gewinnung von Saat- und Pflanzgut der nachstehenden Baumarten:

- a) von den Baumarten, bei denen die generative Vermehrung die Regel ist, jene, die für die inländische Holzerzeugung von wirtschaftlicher Bedeutung sind und bei denen die Kenntnis der Herkunft für die richtige Auswahl des standortsgerechten Saat- und Pflanzgutes unerlässlich ist. Diese Baumarten hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen;
- b) von den Baumarten, bei denen die vegetative Vermehrung die Regel ist, Pappel und Weide.

(2) Dieses Bundesgesetz wird auf Saat- und Pflanzgut nicht angewendet, soweit es vom Waldeigentümer zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Forstbetrieb gewonnen wird.

## § 3. Wuchs- und Herkunftsgebiete.

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat das Bundesgebiet nach den Grundsätzen im § 1 Abs. 4 und 5 durch Verordnung in Wuchs- und Herkunftsgebiete unterzuteilen.

(2) Die Wuchs- und Herkunftsgebiete sind hierbei unter Bedachtnahme auf die Klimaunterschiede in den einzelnen Höhenlagen in Höhenzüge unterzuteilen.

## § 4. Bestandesanerkennung.

(1) Der Landeshauptmann kann einen Bestand, dessen Bäume keine erkennbaren Erbängel aufweisen und bodenständig sind oder, wenn sie nicht bodenständig sind, unzweifelhaft besondere forstwirtschaftliche Vorzüge haben, durch Bescheid anerkennen (Anerkennungsbescheid). Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Bäume der gleichen Baumart mit unbefriedigender Erscheinungsform, schlechtem Gesundheitszustand oder sonstigen Mängeln in solcher Nähe um die beantragten Anerkennungseinheiten stehen, daß für diese Bastardierungsgefahr besteht, es sei denn, daß diese Bäume ausgemerzt werden.

(2) Im Anerkennungsbescheid ist jeder Anerkennungseinheit — getrennt für jede Baumart — eine Nummer zuzuweisen (Anerkennungsnummer). Über diese Anerkennungseinheiten hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt Maria-Brunn in Schönbrunn (im nachfolgenden kurz Anstalt genannt) ein Verzeichnis zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedermann frei, der ein wissenschaftliches oder wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht.

(3) Den Antrag auf Anerkennung von Beständen hat der Waldeigentümer beim Landeshauptmann einzubringen; der Antrag hat die für die Behandlung des Antrages erforderlichen Angaben über die anzuerkennenden Bestände zu enthalten, wie Baumart, Lage, Standort und Bestandesbeschreibung.

(4) Dem Verfahren ist die Anstalt zur Abgabe eines Gutachtens beizuziehen. Im Verfahren ist ein Augenschein durchzuführen, es sei denn, daß die für die Anerkennung maßgebenden Verhältnisse der Anstalt bereits bekannt sind.

## § 5. Ernte des anerkannten Saatgutes.

(1) Die Eigentümer anerkannter Bestände haben behördliche Erhebungen und insbesondere Begehungen zur Feststellung der Ernteaussichten zu dulden.

(2) In Waldteilen, in denen anerkanntes Saatgut geerntet werden soll, hat der Ernteunternehmer Sammelstellen einzurichten und deren Leitung Sammelstellenleitern zu übertragen.

(3) Der Waldeigentümer, der Saatgut zu ernten beabsichtigt, hat dies spätestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Beginn der Ernte der

Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Hiebe sind die in Aussicht genommenen Sammelstellen, ihr Standort, deren Leiter sowie die voraussichtliche Anzahl der Sammelgruppen und Sammler anzugeben. Den tatsächlichen Beginn der Ernte hat der Ernteunternehmer spätestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

(4) Bei der Ernte und weiteren Behandlung des Saatgutes bis zur Ablieferung an die Verarbeitungsstelle darf Saatgut aus verschiedenen Anerkennungseinheiten oder Saatgut aus anerkannten Beständen mit Saatgut aus nicht anerkannten Beständen nicht vermengt werden.

(5) Saatgut darf nur in geschlossenen Sammelgruppen geerntet werden. Beerntet dürfen nur Bäume in anerkannten Beständen werden. Das geerntete Saatgut ist an die Sammelstelle abzuführen.

(6) In der Sammelstelle ist das eingelieferte Saatgut unverzüglich auf die Herkunft von anerkannten Beständen und einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen, abzuwiegen und von der Sammelstelle nach Verpackung in Behältnissen (Säcken) und entsprechender Bezeichnung an die Verarbeitungsstelle weiterbefördern zu lassen. Die Verpackung in Behältnissen kann entfallen, wenn das Saatgut auf den Beförderungsmitteln nach Anerkennungseinheiten getrennt gelagert wird. Nicht einwandfreies oder nicht aus dem Erntebereich der Sammelstelle stammendes Saatgut ist auszuscheiden und zu vernichten.

(7) Der Sammelstellenleiter hat

- a) die Sammelstätigkeit der Sammelgruppen und, wenn nicht vom Ernteunternehmer ihm selbst die Durchführung der im Abs. 6 genannten Arbeiten übertragen wurde, auch diese zu überwachen;
- b) ein Sammelbuch zu führen, in das jeder Zu- und Abgang von geerntetem Saatgut täglich, getrennt nach Anerkennungseinheiten, einzutragen ist;
- c) die Wiegescheine für den Transport in die Verarbeitungsstellen auszustellen;
- d) aus dem geernteten Saatgut jeder Anerkennungseinheit Proben in entsprechender Anzahl zu ziehen und plombiert unter Beifügung eines Durchschlages des Wiegescheines zur Feststellung des Hundertsatzes der Samenausbeute an die Anstalt einzusenden (Probeklungung);
- e) nach Beendigung der Ernte das Sammelbuch abzuschließen und eine nach Baumarten und Anerkennungseinheiten gegliederte Zusammenstellung der Ernteergebnisse der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(8) Jedem Transport von Saatgut von der Sammelstelle zur Verarbeitungsstelle ist ein Wiegeschein beizuschließen. Dieser ist bei der Verarbeitungsstelle abzugeben und dort durch mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(9) Das Überwachungsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 15) hat nach Überprüfung zutreffendenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Sammelbuch, in den Wiegescheinen und in der Zusammenstellung zu bestätigen, ansonsten die Bestätigung zu versagen.

## § 6. Verarbeitung und Anerkennung von Saatgut.

(1) Im Verarbeitungsbetrieb darf Saatgut, das zwar aus verschiedenen Anerkennungseinheiten, jedoch aus demselben Herkunftsgebiet und Höhengürtel stammt, unter Festhaltung der Teilmengen aus den verschiedenen Anerkennungseinheiten vermengt werden.

(2) Bei der weiteren Behandlung (wie Verarbeitung, Lagerung, Verpackung, Aussaat, Versand oder sonstige Weitergabe im geschäftlichen Verkehr) darf Saatgut mit Saatgut aus einem anderen Herkunftsgebiet oder Höhengürtel oder anderen Erntejahr oder mit nicht anerkanntem Saatgut nicht vermengt werden.

(3) Der Inhaber des Verarbeitungsbetriebes hat die Aufnahme und Beendigung der Saatgutarbeitung dem nach dem Standort des Verarbeitungsbetriebes zuständigen Landeshauptmann und der Anstalt anzuzeigen.

(4) Die Anstalt hat bei Zapfen durch Probeklungung der eingesandten Zapfenproben, bei anderem Saatgut in sonst geeigneter Weise, den Hundertsatz der Ausbeute festzustellen, je Anerkennungseinheit die aus der Ernte zu erwartende Samenmenge zu errechnen und das Ergebnis dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(5) Der Landeshauptmann hat Saatgut anzuerkennen, das aus einem anerkannten Bestand eines bestimmten angegebenen Herkunftsgebietes stammt und unter behördlicher Überwachung gewonnen wurde.

(6) Die Anerkennung von Saatgut hat der Inhaber des Verarbeitungsbetriebes beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat je Anerkennungseinheit die Menge, die anerkannt werden soll, oder im Falle einer Vermengung im Sinne des Abs. 1 die Gesamtmenge der Mischung und die Teilmengen aus den verschiedenen Anerkennungseinheiten sowie die weiteren für die Bezeichnung (§ 13) erforderlichen Angaben zu enthalten. Bei der Anerkennung ist auf das Ergebnis der Probeklungung Bedacht zu nehmen.

(7) Wird anerkanntes Saatgut entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 vermengt, so gilt die gesamte Mischung nicht mehr als anerkanntes Saatgut.

## § 7. Anerkennung von generativem Pflanzgut.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat generatives Pflanzgut anzuerkennen, wenn

- a) zur Aussaat anerkanntes Saatgut verwendet wurde,

- b) das Pflanzgut bei der Anzucht nach Baumarten, Herkunftsgebieten und Höhengürteln getrennt gehalten wurde und
- c) die Pflanzen gesund, geradwüchsig, gleichmäßig gewachsen und gut bewurzelt sind.

(2) Der Inhaber des Forstgartens hat die Anerkennung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Der Beginn der Gewinnung (Aushub der Pflanzen) ist spätestens drei Werkstage vorher anzuzeigen.

(3) Das gewonnene Pflanzgut darf bei der weiteren Behandlung (wie Lagerung, Verpackung, Versand oder sonstige Weitergabe im geschäftlichen Verkehr, Versetzen im Forstgarten) mit Pflanzgut aus einem anderen Herkunftsgebiet oder Höhengürtel oder mit nicht anerkanntem oder mit vegetativem Pflanzgut nicht vermengt werden.

#### § 8. Anerkennung von Ausgangspflanzen von Pappel und Weide.

(1) Der Landeshauptmann kann Ausgangspflanzen der Pappel und Weide durch Bescheid anerkennen, wenn die beantragten Ausgangspflanzen gesund, sortenrein und für die Weiterzucht wertvoll befunden wurden sowie einer Sorte zugehören, die sich nach den fachlichen Erfahrungen als für das Bundesgebiet oder für Teile des Bundesgebietes besonders geeignet erwiesen hat (Anerkennungsbescheid). Die Sorten hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

(2) Im Anerkennungsbescheid ist der Ausgangspflanze — getrennt nach Pappel und Weide — eine Anerkennungsnummer zuzuweisen. Die Anstalt hat über die anerkannten Ausgangspflanzen ein Verzeichnis zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedermann frei, der ein wissenschaftliches oder wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht.

(3) Den Antrag auf Anerkennung hat der Eigentümer beim Landeshauptmann einzubringen, im Antrag sind die Sorte, der Standort und das Alter der beantragten Ausgangspflanzen anzugeben. Dem Verfahren ist die Anstalt zur Abgabe eines Gutachtens beizuziehen. Im Verfahren ist ein Augenschein durchzuführen, es sei denn, daß die für die Anerkennung maßgebenden Verhältnisse der Anstalt bereits bekannt sind.

#### § 9. Gewinnung und Anerkennung vegetativen Vermehrungsgutes.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vegetatives Vermehrungsgut anzuerkennen, wenn es von einer anerkannten Ausgangspflanze stammt, nach Sorten getrennt herangezogen wurde, gesund und geradwüchsig gewachsen ist; bewurzelt es Vermehrungsgut muß überdies auch gleichmäßig bewurzelt sein.

(2) Der Eigentümer der anerkannten Ausgangspflanzen hat die Anerkennung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Hierbei sind die Angaben über die Anerkennung der Ausgangspflanzen anzuführen. Der Beginn der Gewinnung ist spätestens drei Werkstage vorher anzuzeigen.

(3) Das gewonnene Vermehrungsgut darf bei der weiteren Behandlung (wie Lagerung, Verpackung, Versand oder sonstige Weitergabe im geschäftlichen Verkehr, Versetzen im Forstgarten) nicht mit dem einer anderen Sorte vermengt werden. In Forstgärten ist das Vermehrungsgut sortenmäßig getrennt auszupflanzen.

#### § 10. Einfuhr von Saat- und Pflanzgut.

(1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Einfuhrbewilligung darf Saat- und Pflanzgut nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Grenze des österreichischen Zollgebietes eingeführt werden.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 kann erteilt werden, wenn der Bedarf an Saat- und Pflanzgut aus dem Inlande nicht gedeckt werden kann.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 darf für Saatgut und generatives Pflanzgut nur erteilt werden, wenn

a) von einer nach den Vorschriften des Herkunftsstaates hiezu ermächtigten staatlichen Stelle bestätigt wird, daß es aus dem angegebenen Herkunftsgebiet oder -ort stammt und unter behördlicher Überwachung gewonnen wurde und

b) das Saat- und Pflanzgut der angegebenen Herkunft für den Anbau im Bundesgebiet oder in bestimmten Gebieten hievon geeignet ist. Über diese Eignung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten der Anstalt einzuholen.

(4) Für vegetatives Pflanzgut darf die Bewilligung gemäß Abs. 1 nur erteilt werden, wenn

a) von einer der im Abs. 3 lit. a angeführten Stellen bestätigt wird, daß es einer bestimmten Sorte zugehört und unter behördlicher Überwachung gewonnen wurde und

b) diese Sorte entweder in der auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Verordnung angeführt ist oder, wenn sie nicht angeführt ist, sonst für den Anbau im Bundesgebiet geeignet ist. Über die Eignung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten der Anstalt einzuholen.

(5) Die Bewilligung kann befristet oder mit der Auflage erteilt werden, daß das Saat- und Pflanz-

gut nur in bestimmten Gebieten oder in bestimmten Höhengürteln verwendet werden darf.

(6) Die Bewilligung ist bei der Eingangsabfertigung des Einfuhrgutes dem Zollamte vorzulegen. Das Zollamt hat die Anstalt von der Einfuhr durch Übermittlung einer Ausfertigung der Bewilligung, auf der die tatsächlich eingeführte Menge bestätigt wird, in Kenntnis zu setzen.

(7) Wird Forstsamen, dessen Bezeichnung keine Angabe über die Reinheit und Keimfähigkeit enthält, oder werden Zapfen eingeführt, so hat, wenn dieses Saat- und Pflanzgut im Inlande verwendet werden soll, der Empfänger spätestens 30 Tage nach zollamtlicher Abfertigung von Samen zum freien Verkehr Proben zur Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit beziehungsweise von den Zapfen Proben zur Feststellung des Hundertsatzes der Samenausbeute an die Anstalt einzusenden. Das Einfuhrgut darf erst in Verkehr gesetzt werden, wenn das positive Ergebnis der Untersuchung dem Empfänger seitens der Anstalt mitgeteilt worden ist.

#### § 11. Verbote.

Soweit die Gewinnung von Saat- und Pflanzgut bei den Baumarten gemäß § 2 nicht für den Eigenbedarf bestimmt ist, ist verboten,

- a) Wildlinge zu gewinnen,
- b) Saatgut in nicht anerkannten Beständen zu ernten oder ernten zu lassen oder
- c) Zierzapfen in nicht anerkannten Beständen in der Zeit der Samenreife zu ernten.

#### § 12. Verkehr mit Saat- und Pflanzgut.

Saat- und Pflanzgut darf nur feilgehalten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn seine Einfuhr bewilligt, das Saat- und Pflanzgut anerkannt, handelsüblich verpackt, Saatgut auch handelsüblich verschlossen und auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht, sowie nach den Bestimmungen des § 13 bezeichnet ist.

#### § 13. Bezeichnung von Saat- und Pflanzgut.

(1) Die Bezeichnung von Saatgut hat zu enthalten:

- a) die Beschriftung „Anerkanntes Saatgut“;
- b) die Baumart und das Erntejahr;
- c) bei Inlandsware: das Wuchs- und Herkunftsgebiet, den Höhengürtel und die Anerkennungsnummer, bei Auslandsware: die ausländischen Herkunftsangaben;
- d) die Menge (Gewicht);  
bei Samen auch
- e) den Hundertsatz der Reinheit und Keimfähigkeit, den Tag, den Monat und das Jahr der Untersuchung und die Untersuchungsstelle.

(2) Die Bezeichnung von Pflanzgut hat zu enthalten:

- a) bei Inlandsware: die Beschriftung „Anerkannte Forstpflanze“;  
bei Auslandsware: das Wort „Forstpflanze“ in Verbindung mit einem Hinweis auf das Herkunftsland;
- b) die Baumart und das Alter;
- c) bei generativem Pflanzgut aus dem Inland: das Wuchs- und Herkunftsgebiet, den Höhengürtel und die Anerkennungsnummer des Saatgutes, aus dem es herangezogen wurde;  
bei generativem Pflanzgut aus dem Ausland:  
die ausländischen Herkunftsbezeichnungen des Saatgutes;  
bei vegetativem Pflanzgut: die Sorte;
- d) den Forstgarten, in dem die Forstpflanzen herangezogen wurden.

(3) Die Angaben gemäß Abs. 1 und 2 müssen der Wahrheit entsprechen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für öffentliche Ankündigungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (Inserate u. dgl.), für schriftliche, den geschäftlichen Verkehr mit Saat- und Pflanzgut betreffende Anbote oder Mitteilungen, die an einzelne Personen gerichtet sind (wie Preiskataloge), sowie für Rechnungen.

(5) Die Bezeichnung ist an der Verpackung oder an einem Anhänger anzubringen. Die näheren Vorschriften über die Verpackung, den Anhänger und die Art seiner Anbringung erläßt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung.

(6) Für jeden Versand oder sonstigen Eigentumswechsel von Saat- und Pflanzgut im geschäftlichen Verkehr ist eine Rechnung, die die Bezeichnung anführt, beizubringen. Diese Bestimmung gilt nicht für den kleinen Handelsverkehr mit Forstsamen in Mengen bis zu 100 g, bei Pflanzgut bis zu 50 Stück.

#### § 14. Betriebsbücher.

(1) Die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben je nach der Art des Betriebes das eine oder andere der nachfolgenden Betriebsbücher oder alle zu führen:

Klengbetriebe: ein Zapfenbuch über die Ein- und Ausgänge und die Verarbeitung der Zapfen.

Kleng- und Forstsamenbetriebe: ein Saatgutbuch über die Ein- und Ausgänge und Verwendung von Saatgut.

Forstgärten zur Heranzucht von generativem Pflanzgut: ein Aussaatbuch über die Aussaat und gewonnenen Forstpflanzen.

Forstgärten zur Heranzucht von vegetativem Pflanzgut: ein Pappel(Weiden)buch über die Ein- und Ausgänge und Verwendung von Pappel(Weiden)pflanzgut.

Forstgärten und Forstpflanzenhandlungen: ein Pflanzenbuch über die Ein- und Ausgänge und sonstige Verwendung von Pflanzen.

(2) Die Betriebsbücher sind so zu führen, daß ein lückenloser Nachweis der Eingänge und Ausgänge, der Herkunft, der Verwendung und Verarbeitung des Saat- und Pflanzgutes jederzeit möglich ist. Sie sind durch mindestens fünf Jahre ab letzter Eintragung aufzubewahren.

(3) Inhaber von Forstgärten haben ferner noch Lagepläne über die Forstgartenflächen, die für die Heranzucht von Forstpflanzgut bestimmt sind (Quartiere), anzufertigen und auf dem laufenden zu halten, aus denen entnommen werden kann, mit welchem Pflanzgut die einzelnen Quartiere besetzt sind.

#### § 15. Überwachung.

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen hat nach Maßgabe des Abs. 2 der Landeshauptmann, ansonsten die Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe und Forstgärten, soweit darin Ausgangspflanzen von Pappel und Weide (§ 8) herangezogen werden, zu überwachen.

(3) Der Landeshauptmann hat bei Durchführung der Überwachung die Anstalt zur Abgabe eines Gutachtens beizuziehen.

(4) Die Überwachungsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes jederzeit Erzeugungs- und Lagerstätten, Sammelstellen, Betriebs- und Geschäftsräume der Ernteunternehmer, Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie Transportmittel betreten, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen notwendig ist. Auf Verlangen ist ihnen der Zutritt zu den genannten Orten zu gestatten und Einsicht in die einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes zu gewähren. Geforderte Auskünfte sind ihnen wahrheitsgemäß zu erteilen. Den Anordnungen dieser Organe bezüglich Bereitstellung der zu überprüfenden Ware ist Folge zu leisten.

(5) Wurden bei einer Nachschau Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt, so sind — abgesehen von etwaigen Straffolgen (§ 17) — sämtliche Kosten der Nachschau von der Partei zu tragen.

(6) Die Überwachungsorgane haben die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen

Tatsachen, deren Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse von Personen oder Unternehmen geboten ist — außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen —, selbst nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses geheimzuhalten. Sie dürfen die Kenntnis solcher Tatsachen nicht zu ihrem oder eines anderen Vorteil verwenden.

#### § 16. Sachverständigenentgelt.

(1) Für Gutachten, die in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch die Anstalt oder andere nicht amtliche Sachverständige erstattet werden, ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf den mit der Erstattung eines Gutachtens verbundenen Aufwand sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 2 durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Anstalt hat jedoch den Aufwand ihrer Mitwirkung bei einer Bestandesanerkennung gemäß § 4 selbst zu tragen, wenn an dieser ein vom Bund wahrzunehmendes Interesse besteht oder daraus kein bedeutender Zeit- und Kostenaufwand erwächst.

#### § 17. Strafbestimmungen.

(1) Wer den Bestimmungen

- a) der §§ 5 Abs. 1 bis 8, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3, 9 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3, 11 bis 14, 15 Abs. 4 zweiter bis vierter Satz zuwiderhandelt,
- b) des § 6 Abs. 1, 2 und 7 entgegen Saatgut vermengt,
- c) des § 18 Abs. 2 entgegen nicht anerkanntes Saatgut in Verkehr bringt oder der Anzeigepflicht gemäß § 18 Abs. 3 nicht nachkommt und
- d) des § 10 Abs. 1 entgegen ohne Bewilligung Saat- und Pflanzgut einführt oder eingeführtes Saat- und Pflanzgut entgegen einer gemäß § 10 Abs. 5 vorgeschriebenen Auflage verwendet,

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit Geld bis zu 30.000 S zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann an Stelle oder neben der Geldstrafe auf Arrest bis zu sechs Wochen erkannt werden.

(2) Bei Bestrafungen nach Abs. 1 kann auf Verfall des Saat- und Pflanzgutes, das den Gegenstand der strafbaren Handlung bildet, erkannt werden. Gesetzwidrig bezeichnetes Saat- und

Pflanzgut darf nach ordnungsmäßiger Bezeichnung wieder in Verkehr gebracht werden. Sonstiges Saat- und Pflanzgut darf für die Pflanzenerzeugung im Inlande nicht verwendet werden und ist zu vernichten, wenn es nicht sonst nutzbringend verwertet werden kann.

(3) Ernteunternehmern, Sammelstellenleitern oder Sammlern, die wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 oder der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen bestraft wurden, kann für eine bestimmte Zeit oder bei besonders erschwerenden Umständen für dauernd die Sammelstätigkeit untersagt werden.

(4) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Überwachungsorgan (§ 15) bekanntgeworden ist und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder deren Kenntnis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest von drei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 18. Übergangsbestimmungen.

(1) Anerkennungen von Waldteilen oder von Saat- und Pflanzgut, die nach den im § 19 angeführten Vorschriften ausgesprochen wurden, sind Anerkennungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Nicht anerkanntes Saatgut anerkennungs-pflichtiger Baumarten, das vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes gewonnen wurde, darf drei Jahre, nicht anerkanntes Pflanzgut, das vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes baumschulmäßig behandelt worden ist, darf vier Jahre ab Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes ohne Bezeichnung im Sinne des § 13 in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Vorrat an Saat- und Pflanzgut der im Abs. 2 genannten Art dem Landeshauptmann anzuzeigen.

#### § 19. Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes verlieren nachstehende Vorschriften ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über die Einführung des Forstlichen Artgesetzes im Lande Österreich vom 29. August 1938, Deutsches RGBL. I S. 1065, GBl. f. d. L. Österreich Nr. 384/1938;

2. das Forstliche Artgesetz vom 13. Dezember 1934, Deutsches RGBL. I S. 1236;

3. die Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes und der Ersten Anordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland vom 27. November 1939, Deutsches RGBL. I S. 2346;

4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938, Deutsches RGBL. I S. 1697;

5. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung der Europäischen Lärche) vom 3. Juni 1940, Deutscher Reichsanzeiger vom 7. Juni 1940, Nr. 131;

6. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung) vom 23. Dezember 1941, Deutsches RGBL. I S. 14 ex 1942);

7. die Erste Anordnung zur Ausführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938, Reichsministerialblatt der Forstverwaltung 1938, S. 399.

#### § 20. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 16 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, mit der des § 17 Abs. 4 das Bundesministerium für Justiz, betraut.

Schärf  
Raab    Hartmann    Kamitz    Tschadek

#### 115. Bundesgesetz vom 18. Mai 1960, mit dem das Bangseuchen-Gesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I.

Das Bangseuchen-Gesetz, BGBl. Nr. 147/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Wird auf Grund von Untersuchungen im Sinne des § 12 in einem Bestand auch nur ein Rind als bangpositiv festgestellt (Bangreagent), so ist der Bestand bangverseucht im Sinne dieses Bundesgesetzes. Werden keine Bangreagenten, jedoch ein oder mehrere bangverdächtige Rinder festgestellt, so ist der Bestand bangverdächtig im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Amtstierarzt oder der vom Landeshauptmann mit der Durchführung von Erhebungen betraute Tierarzt (beauftragte Tierarzt) hat von Amts wegen zu kennzeichnen:

a) jedes Rind, das zur Untersuchung kommt, durch Ohrmarke, es sei denn, daß es durch eine solche bereits gekennzeichnet ist,

- b) jeden Reagenten, der Bangbakterien ausscheidet oder von dem anzunehmen ist, daß er jederzeit mit dem Ausscheiden beginnen kann (Ausscheider), durch zweimalige Lochung des rechten Ohres (Lochdurchmesser 15 mm) und
- c) jeden sonstigen Reagenten und jedes bangverdächtige Rind, dessen Abgabe angeordnet wird, durch einmalige Lochung.“

2. Im § 4 erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) In bangverseuchten Beständen ist die Seuche durch fristgemäße Abgabe der Bangreagenten zu tilgen. Werden in einem Bestand neben Reagenten auch bangverdächtige Rinder festgestellt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Abgabe auch der bangverdächtigen Rinder anordnen, wenn hiedurch die Tilgung der Seuche im Bestande beschleunigt werden kann. Beträgt die Zahl der Reagenten oder der Reagenten und der bangverdächtigen Rinder im Bestande drei Viertel oder mehr der ansteckungsfähigen Rinder, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Abgabe sämtlicher ansteckungsfähiger Rinder des Bestandes anordnen, es sei denn, daß bei Abwägung der wirtschaftlichen oder züchterischen Interessen mit jenen der Seuchenbekämpfung erstere überwiegen (Sanierung des Bestandes).

(2) Die Abgabefristen haben mindestens zwei Wochen und höchstens ein Jahr zu betragen. Innerhalb dieser Rahmenfristen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die zulässigen Abgabefristen je nach der Größe der Ansteckungsgefahr und des Betriebes sowie des Verseuchungsgrades des Bestandes oder des Gebietes so abzustufen, daß die Freimachung des Bekämpfungsgebietes unter tunlichster Vermeidung wirtschaftlicher Härten ehe baldigst erreicht wird.

(3) Die Verpflichtung zur Abgabe und die Abgabefrist gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid auszusprechen (Abgabebescheid). Über eine Berufung gegen den Abgabebescheid entscheidet der Landeshauptmann. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

3. Im § 7 treten an Stelle der Abs. 3 und 4 folgende Absätze:

„(3) Wird in einem bangfreien Bestand der Verdacht einer Verseuchung festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Klärung der Seuchenverhältnisse im Bestand ein Untersuchungsverfahren einzuleiten und durch Bescheid das Ruhen der Anerkennung des Bestandes als bangfreier Bestand auszusprechen. Ein solcher Bestand darf im geschäftlichen Verkehr nicht als bangfreier Bestand bezeichnet werden und unterliegt jenen Verkehrsbeschränkungen, die erforderlich sind, um die Seuchenverhältnisse festzustellen oder die Ver-

breitung der Seuche zu verhindern (Sperr). Solche Verkehrsbeschränkungen können insbesondere das Verbot der Abgabe von Rindern und das Verbot des Auftriebs auf Viehmärkten sein.“\*)

(4) Führt das gemäß Abs. 3 eingeleitete Untersuchungsverfahren zu einem negativen Ergebnis, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Beendigung des Ruhens der Anerkennung durch Bescheid auszusprechen.

(5) Ein bangfreier Bestand verliert seine Eigenschaft als solcher und ist wie ein verseuchter Bestand zu behandeln, wenn

- a) das gemäß Abs. 3 durchgeführte Untersuchungsverfahren auch nur bei einem Rind ein positives Ergebnis aufweist,
- b) Rinder des Bestandes auf gemeinsamen Weiden, die nicht bangfrei sind, geweidet wurden oder
- c) in den Bestand Rinder, die nicht aus bangfreien Beständen oder aus bangfreien Gebieten (§ 8) stammen, eingestellt wurden.

(6) Den Verlust der Eigenschaft als bangfreier Bestand hat der Landeshauptmann durch Bescheid festzustellen. Hiezu kann der Landeshauptmann durch Verordnung auch die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigen.“

4. Im § 8 Abs. 4 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Wird in einem Bestand eines bangfreien Gebietes eine neuerliche Verseuchung festgestellt, so sind die Bestimmungen, die für die verseuchten Bestände gelten, mit folgenden Abänderungen anzuwenden:“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9. Bangfreie Bestände außerhalb der Bekämpfungsgebiete.

(1) In einem Bestand, der außerhalb eines Bekämpfungsgebietes oder in einem Bekämpfungsgebiet mit Vorverfahren seinen Standort hat, ist das Bekämpfungsverfahren einzuleiten, wenn der Tierhalter dies schriftlich beantragt (freiwilliges Verfahren). Ein Anspruch auf Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes (§ 10 Abs. 1 lit. a) besteht nur dann, wenn der Tierhalter den Verpflichtungen, die sich für Tierhalter in Bekämpfungsgebieten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben, nachkommt.

(2) Ein Verzicht des Tierhalters auf die Durchführung des Verfahrens ist zulässig. Der Verzicht ist dem Landeshauptmann anzuzeigen und hat die Wirkung, daß das Verfahren mit dem Tage des Einlangens der Anzeige eingestellt wird. Der Landeshauptmann hat das Verfahren von Amts wegen einzustellen, wenn der Tierhalter Ver-

\*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 185/1960

pflichtungen, die sich für ihn aus diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(3) Wurden in den Fällen des Abs. 2 Reagenten bereits festgestellt und sind diese noch nicht im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. b und c gekennzeichnet, so ist vor Einstellung des Verfahrens diese Kennzeichnung nachzuholen.

(4) Wird ein Gebiet, in dem der Bestand seinen Standort hat, zu einem Bekämpfungsgebiet erklärt, so ist das bisherige Verfahren als Verfahren der planmäßigen Bekämpfung im Sinne des § 2 anzuerkennen. Ein Anspruch des Tierhalters auf Ersatz der von ihm bisher zur Sanierung des Bestandes aufgewendeten Kosten gegenüber dem Bund besteht nicht.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10. Bescheinigungen.

(1) Auf Antrag des Tierhalters ist zu bescheinigen

- a) die Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 festgestellt wird (Ausweis über die Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes);
- b) die Bangfreiheit des Einzelrindes, wenn das Rind aus dem Bestande des Tierhalters stammt und dieser Bestand anerkannt bangfrei ist (Zeugnis über die Herkunft des Rindes aus einem anerkannt bangfreien Bestand). Dieses Zeugnis verliert nach Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, seine Gültigkeit;
- c) das negative Ergebnis einer Blutprobe, wenn die Untersuchung des Einzelrindes einen negativen Befund ergeben hat (Zeugnis über den bangnegativen Befund eines Einzelrindes). Dieses Zeugnis verliert nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tage der Untersuchung durch die Untersuchungsanstalt an gerechnet, seine Gültigkeit.

(2) Auf Antrag des Tierhalters ist das Zeugnis gemäß Abs. 1 lit. b bei Zutreffen der Voraussetzungen durch ein Zeugnis gemäß Abs. 1 lit. c zu ergänzen.

(3) Hat der Bestand in einem bangfreien Gebiet seinen Standort, so ist in den Zeugnissen nach Abs. 1 zusätzlich noch die Bangfreiheit des Gebietes zu bescheinigen.

(4) Die Bescheinigungen im Sinne der Abs. 1 und 3 hat der Landeshauptmann auszustellen. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ermächtigen.

(5) Verliert ein Bestand oder ein Gebiet die Eigenschaft der Bangfreiheit (§ 7 Abs. 5 oder § 8 Abs. 3), so verlieren auch die Bescheinigungen im Sinne der Abs. 1 und 3 ihre Gültigkeit und sind vom Landeshauptmann einzuziehen. Zeugnisse gemäß Abs. 1 lit. b und c verlieren überdies auch ihre Gültigkeit, wenn eine vor Ablauf der 30tägigen Frist vorgenommene Untersuchung ein positives Ergebnis aufweist oder Bangverdacht begründet. Bei Ruhen der Anerkennung hat die Ausstellung von Zeugnissen gemäß Abs. 1 lit. b und c für Rinder des Bestandes zu unterbleiben.

(6) Die Bescheinigungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes auszustellen sind, sind von den Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

7. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann kann, je nach den bestehenden Weidemöglichkeiten und dem Stande der Bangbekämpfung, durch Verordnung anordnen, daß auf bestimmten gemeinsamen Weiden nur solche Rinder weiden dürfen, deren Herkunftsbestände auf der gleichen Stufe der Bangbekämpfung stehen (wie Weiden für Rinder aus verseuchten oder bangfreien Beständen, für Rinder mit negativem Befund, für bangfreie Rinder).“

8. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Viehmärkte, Absatzveranstaltungen, Tierauktionen und Tierschauen.

(1) Der Landeshauptmann hat je nach dem Bedarf und dem Stand der Bangbekämpfung durch Verordnung Viehmärkte oder Abteilungen von Viehmärkten zu bestimmen, auf die nur solche Rinder aufgetrieben werden dürfen, deren Herkunftsbestände auf der gleichen Stufe der Bangbekämpfung stehen (wie bangfreie Viehmärkte, Viehmärkte und Viehmarkt-Abteilungen für Rinder mit negativem Befund gemäß § 10 Abs. 1 lit. c).

(2) Rinder, die den Voraussetzungen für den Auftrieb im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, sind von solchen Viehmärkten oder Viehmarkt-Abteilungen und deren Einrichtungen fernzuhalten.

(3) Gelten die Auftriebsbeschränkungen im Sinne des Abs. 1 nur für einzelne Abteilungen von Viehmärkten, so müssen diese Abteilungen vom übrigen Viehmarkt so abgetrennt sein, daß jede Ansteckung durch andere Tiere ausgeschlossen ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für Absatzveranstaltungen, Tierauktionen und Tierschauen sinngemäß.“

9. Im § 19 treten folgende Änderungen ein:

a) Die Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

„(2) Die Ausmerzentschädigung ist mit einem festen Betrag je Rind zu bemessen, dessen Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen ist. Sie beträgt je Rind höchstens 900 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Beständen, die in Bergbauerngebieten ihren Standort haben, ein Gebietszuschlag und für Herdbuchrinder ein Herdbuchzuschlag je bis zu einem Drittel des Grundbetrages der Ausmerzentschädigung.“

(3) Als Bergbauerngebiete gelten die Gemeinden, die in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Jänner 1956, BGBl. Nr. 14, aufgezählt sind, darüber hinaus auch Gemeinden oder Gemeindeteile, die im Entsedlungsgebiet im Sinne der Kundmachungen der Bundesregierung über die Entsedlungsgebiete, BGBl. Nr. 334/1937 und Nr. 371/1937, liegen.

(4) Der Herdbuchnachweis ist durch Vorlage eines Herdbuchauszuges oder eines Abstammungsnachweises einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Raab	Schärf	Hartmann
------	--------	----------

**116. Bundesgesetz vom 1. Juni 1960, mit dem das Bäckereiarbeitergesetz, BGBl. Nr. 69/1955, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bäckereiarbeitergesetz, BGBl. Nr. 69/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 5 ist ein neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Liegt zwischen einem Sonntag und einem Feiertag oder zwischen zwei Feiertagen nur ein Werktag, so kann an diesem Werktag der Beginn für die der Erzeugung von Backwaren dienenden Arbeiten um eine Stunde vorverlegt werden.“

2. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Inhaber von Backwaren-Erzeugungsbetrieben, in denen kein oder nur ein Gehilfe beschäftigt ist, dürfen nicht mehr als einen Lehrling halten; sie dürfen jedoch einen zweiten Lehrling halten, wenn der erstaufgedungene Lehrling bereits zwei Lehrjahre vollendet hat. Die Anzahl der Lehrlinge kann entsprechend dem Stand an beschäftigten Gehilfen mit der Maßgabe erhöht werden, daß auf je weitere zehn Gehilfen höchstens ein Lehrling entfällt; Bruchteile von zehn sind für voll zu rechnen. Über die sich so ergebende Anzahl von Lehrlingen hinaus dürfen so viele weitere Lehrlinge gehalten werden, als in Ausbildung stehende Lehrlinge zweieinhalb Lehrjahre vollendet haben. Bei der vorstehenden Berechnung bleiben eigene Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb als Lehrling tätig sind, außer Betracht.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 1 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, mit der Vollziehung des Artikels I Z. 2 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab	Schärf Proksch	Bock
------	-------------------	------

**117. Bundesgesetz vom 1. Juni 1960, mit dem Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes abgeändert werden (Gutsangestelltengesetz-Novelle 1960).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1937, der Verordnung vom 24. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1999, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, BGBl. Nr. 159/1947, BGBl. Nr. 183/1947, BGBl. Nr. 108/1958 und BGBl. Nr. 253/1959, wird in nachstehender Weise geändert:

1. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.“

(2) Mangels einer für den Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung

lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier, nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die in Abs. 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endigt.

(4) Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung kann der Dienstnehmer das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Dienstnehmer vereinbarte Kündigungsfrist.

(5) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.“

2. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Dienstnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölfwache des monatlichen Entgeltes. Hierbei sind, soweit das Entgelt Naturalbezüge (§ 5 Abs. 2) umfaßt, diese bei Dienstnehmern, die zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses verheiratet sind, nur mit der Hälfte, bei anderen Dienstnehmern mit einem Viertel ihres Wertes in Anschlag zu bringen.“

#### Artikel II.

Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind auf Dienstverhältnisse, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits gekündigt oder aufgelöst worden sind, nicht anzuwenden.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz und das Bun-

desministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf  
Raab Tschadek Hartmann Proksch

#### 118. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 17. Mai 1960, mit der die Funker-Zeugnisverordnung abgeändert und ergänzt wird (Funker-Zeugnisnovelle).

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, und des Weltnachrichtenvertrages, BGBl. Nr. 132/1956, wird verordnet:

Die Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 160/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 sind an Stelle des Wortes „Flugzeugfunkstellen“ die Worte „Luftfahrzeug-Funkstellen“ zu setzen.

2. Im § 1 Abs. 2 lit. a ist zwischen dem Wort „Schiffahrtsbehörde“ und dem Wort „zugewiesen“ das Wort „allgemein“ einzufügen.

3. Im § 2 Abs. 1 lit. b ist nach den Worten „Allgemeines Funktelefonisten-Zeugnis“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen; darunter sind die Worte „Eingeschränktes Funktelefonisten-Zeugnis“ anzufügen.

4. Im § 2 hat Abs. 3 zu lauten:

„Das Funker-Sonderzeugnis und das Eingeschränkte Funktelefonisten-Zeugnis können auch für den Binnenschiffsfunkdienst allein erworben werden. Das Eingeschränkte Funktelefonisten-Zeugnis kann auch für den Flugfunkdienst innerhalb des Bundesgebietes (Binnenflugfunkdienst) allein erworben werden.“

5. Im § 13 hat Abs. 2 zu lauten:

„Die Funker-Zeugnisse haben aus einem Stück orangefarbigem Leinens zu bestehen, das in zwei gleich große Teile zusammengefaltet ist. Die Eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisse für den Binnenflugfunkdienst und für den Binnenschiffsfunkdienst haben jedoch aus einem Stück gelben Leinens zu bestehen.“

6. Im § 14 hat Abs. 3 zu lauten:

„Der Funkdienst bei Luftfahrzeug-Funkstellen darf nur von Inhabern des Zivilluftfahrerscheines ausgeübt werden.“

7. In der Anlage 1 ist der Prüfungsplan E durch folgende Prüfungspläne zu ersetzen:

**„E 1. Prüfung zum Erwerb eines Eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den Flugfunkdienst oder Binnenflugfunkdienst.“**

Prüfungsgegenstand	Anzahl der Fragen
<b>I. Fernmelderechtliche und vollzugsdienstliche Bestimmungen.</b>	<b>3</b>
Kenntnis der Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie des Fernmeldegesetzes und der Funker-Zeugnisverordnung, soweit sie auf den Flugfunktelephoniedienst Anwendung finden.	
<b>II. Sonderbestimmungen für die Luftfahrt.</b>	<b>4</b>
1. Kenntnis der Bestimmungen über den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationsdienst, soweit sie auf den Funktelephoniedienst Anwendung finden.	
2. Handhabung der Vorschriften und Behelfe für den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationsdienst.	
3. Kenntnis der Bestimmungen des Schiffsicherheitsvertrages, soweit sie auf den Flugfunktelephoniedienst Anwendung finden (nicht für den Binnenflugfunkdienst).	
<b>III. Verkehrsgeographie.</b>	<b>2</b>
1. Kenntnis der allgemeinen Erdkunde (nicht für den Binnenflugfunkdienst).	
2. Kenntnis der Schlechtwetterflugwege in Österreich (für den Binnenflugfunkdienst).	
3. Kenntnis der Flugsicherungssysteme (Luftstraßen und Fluginformationsbereiche).	
<b>IV. Technische Kenntnisse.</b>	<b>3</b>
Kenntnis der Inbetriebnahme, Einstellung, Bedienung, Wartung und der Wirkungsweise der verwendeten Anlagen.	
<b>V. Fremdsprache.</b>	<b>2</b>
Übersetzung kurzer Meldungen aus der und in die englische Sprache, wie sie im Flugfunkdienst vorkommen (nicht für den Binnenflugfunkdienst).	
<b>VI. Fertigkeiten.</b>	
1. Fertigkeit in fehlerfreier Abgabe und fehlerfreier Aufnahme im	

## Prüfungsgegenstand

## Anzahl der Fragen

Telephonieverkehr mit gut lesbaren Handschrift eines Textes von dreißig Wörtern in offener Sprache, darunter mehrere Gruppen (Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen), in höchstens je zehn Minuten.

2. Praktische Durchführung des Funktelephonieverkehrs in deutscher und englischer Sprache, für den Binnenflugfunkdienst nur in deutscher Sprache.

**E 2. Prüfung zum Erwerb eines Eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den Schiffsfunkdienst oder Binnenschiffsfunkdienst.**

Prüfungsgegenstand	Anzahl der Fragen
<b>I. Fernmelderechtliche und vollzugsdienstliche Bestimmungen.</b>	<b>3</b>
Kenntnis der Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie des Fernmeldegesetzes und der Funker-Zeugnisverordnung, soweit sie auf den Schiffsfunktelephoniedienst Anwendung finden.	
<b>II. Sonderbestimmungen für die Schifffahrt.</b>	<b>2</b>
Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Schiffsicherheitsvertrages, soweit sie den Funkdienst betreffen (nicht für den Binnenschiffsfunkdienst).	
<b>III. Verkehrsgeographie.</b>	<b>2</b>
1. Kenntnis der allgemeinen Erdkunde.	
2. a) Kenntnis der Ozeane und großen Inselgruppen, der wichtigsten Seeschiffahrtskanäle, der wichtigen Seehäfen und der großen Ströme, die mit Seeschiffen befahrbar sind (nicht für den Binnenschiffsfunkdienst).	
b) Kenntnis der europäischen schiffbaren Gewässer und ihrer Uferstaaten (für den Binnenschiffsfunkdienst).	
<b>IV. Technische Kenntnisse.</b>	<b>3</b>
Kenntnis der Inbetriebnahme, Einstellung, Bedienung, Wartung und der Wirkungsweise der verwendeten Anlagen.	

Prüfungsgegenstand	Anzahl der Fragen	
V. Fremdsprache.	2	<p>8. In der Anlage 2 haben in den Mustern für das Funker-Zeugnis . . . Klasse, das Allgemeine Funktelephonisten-Zeugnis und das Eingeschränkte Funktelephonisten-Zeugnis zu lauten:</p> <p>a) auf Seite 3 Abs. 3 der Satzteil „Flugzeug-funkstellen (in Verbindung mit der von der Luftfahrtsbehörde erteilten Luftfahrer-erlaubnis),“  „Luftfahrzeug-Funkstellen (in Verbindung mit dem Zivilluftfahrerschein),“</p> <p>b) auf Seite 4 unter „Traduction“ Abs. 3 der Satzteil „(en connexion avec le permis d'aviation délivré par l'autorité d'aviation),“  „(en connexion avec le permis d'aviation civile),“</p> <p>c) auf Seite 4 unter „Translation“ Abs. 3 der Satzteil „(in connexion with the licence of aviation issued by the Aviation authorities),“  „(in connexion with the licence of civil aviation),“.</p>
VI. Fertigkeiten.		
1. Fertigkeit in fehlerfreier Abgabe und fehlerfreier Aufnahme im Telephonieverkehr mit gut lesbarer Handschrift eines Textes von dreißig Wörtern in offener Sprache, darunter mehrere Gruppen (Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen), in höchstens je zehn Minuten.		
2. Praktische Durchführung des Funktelephonieverkehrs in deutscher und englischer Sprache, für den Binnenschiffsfunkdienst nur in deutscher Sprache.“		9. In der Anlage 2 sind dem Muster für das Eingeschränkte Funktelephonisten-Zeugnis für den Flugfunkdienst folgende Muster anzufügen:

Seite 2

Republik Österreich  
République d'Autriche  
Republic of Austria



Eingeschränktes  
Funktelephonisten-Zeugnis  
für den Schiffsfunkdienst

Certificat Restreint de Radiotéléphoniste  
pour le service maritime

Restricted Radiotelephone Operator's Certificate  
for Maritime Service

Nr. ....

Name: .....  
Nom

Inhaber(in)  
Titulaire Holder

Zuname: .....  
Nom — Surname

Vorname(n): .....  
Nom(s) de baptême — Christian name(s)

Geburtsstag: .....  
Date de naissance — Birthday

Geburtsort: .....  
Lieu de naissance — Birthplace

Staatsbürgerschaft: .....  
Nationalité — Nationality

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift  
Signature

Seite 3

**Bundesministerium  
für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft  
Generaldirektion  
für die Post- und Telegraphenverwaltung  
als oberste Fernmeldebehörde**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Weltnachrichtenvertrag, BGBl. Nr. 132/1956, und der Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 160/1957, geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Schiffsfunkdienst erfüllt.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den Funktelephoniedienst bei Schiffs- und Küstenfunkstellen nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst auszuüben.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, am .....

Für den Generaldirektor:

Amtsstempel

Seite 4

**Traduction**

Le titulaire de ce certificat a rempli les conditions exigées par le Règlement des Radiocommunications annexé à la Convention internationale des télécommunications, BGBl. Nr. 132/1956, et par l'Ordonnance des Certificats de Radio-Opérateurs, BGBl. Nr. 160/1957, pour obtenir le certificat restreint de radiotéléphoniste pour le service maritime.

Le titulaire de ce certificat est autorisé à assurer le service radiotéléphonique

de stations de navire et côtières

selon les dispositions du Règlement des Radiocommunications.

Il est tenu de garder le secret des télécommunications.

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions required of by Radio Regulations annexed to International Telecommunication Convention, BGBl. Nr. 132/1956, and by Radio-Operator's Certificates Ordinance, BGBl. Nr. 160/1957, for obtaining a Restricted Radiotelephone Operator's Certificate for Maritime Service.

The holder of this certificate is entitled to carry out the Radiotelephone Service

of Ship and Coast Stations

according to the provisions of Radio Regulations.

He is required to preserve the secrecy of telecommunication.

Seite 2

**Inhaber(in)**

Zuname: .....

Vorname(n): .....

Geburtstag: .....

Geburtsort: .....

Staatsbürgerschaft: .....

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift

Seite 1

Republik Österreich



**Eingeschränktes  
Funktelephonisten-Zeugnis  
für den Binnenflugfunkdienst**

Nr.: .....

Name: .....

Seite 4

Seite 3

**Bundesministerium  
für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft  
Generaldirektion  
für die Post- und Telegraphenverwaltung  
als oberste Fernmeldebehörde**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Weltnachrichtenvertrag, BGBl. Nr. 132/1956, und der Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 160/1957, geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Binnenflugfunkdienst erfüllt.

Er hat sich der Prüfung in den Sonderbestimmungen für den beweglichen und festen Flugfunkdienst sowie für die Flugfunknavigation mit Erfolg unterzogen.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den Funktelephoniedienst innerhalb des Bundesgebietes bei Luftfahrzeug-Funkstellen (in Verbindung mit dem Zivilluftfahrerschein), bei Bodenfunkstellen und festen Bodenfunkstellen nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst auszuüben.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldeheimnisses verpflichtet.

Wien, am .....

Für den Generaldirektor:

Amtsstempel

(leer)

Seite 2

Republik Österreich  
République d'Autriche



Eingeschränktes  
Funktelephonisten-Zeugnis  
für den Binnenschiffsfunkdienst

Certificat Restreint de Radiotéléphoniste  
pour le service de la navigation intérieure

Nr. ....

Name: .....  
Nom

Inhaber(in)  
Titulaire

Zuname: .....  
Nom

Vorname(n): .....  
Nom(s) de baptême

Geburts-tag: .....  
Date de naissance

Geburtsort: .....  
Lieu de naissance

Staatsbürgerschaft: .....  
Nationalité

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift  
Signature

Seite 3

**Bundesministerium  
für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft  
Generaldirektion  
für die Post- und Telegraphenverwaltung  
als oberste Fernmeldebehörde**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Weltnachrichtenvertrag, BGBl. Nr. 132/1956, und der Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 160/1957, geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den **Binnenschiffsfunkdienst** erfüllt.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Funktelefoniedienst** bei **Binnen-Schiffs- und Küstenfunkstellen** nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst auszuüben.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, am .....

Für den Generaldirektor:

Amtsstempel

Seite 4

**Traduction**

Le titulaire de ce certificat a rempli les conditions exigées par le Règlement des Radiocommunications annexé à la Convention internationale des télécommunications, BGBl. Nr. 132/1956, et par l'Ordonnance des Certificats de Radio-Opérateurs, BGBl. Nr. 160/1957, pour obtenir le certificat restreint de radiotéléphoniste pour le service de la navigation intérieure.

Il est autorisé à assurer le service radiotéléphonique de stations de la navigation intérieure et côtières selon les dispositions du Règlement des Radiocommunications.

Il est tenu de garder le secret des télécommunications.

10. In der Anlage 3 hat Abs. 2 zu lauten:

„Der Funkdienst bei Luftfahrzeug-Funkstellen darf nur von Inhabern des Zivilluftfahrerscheines ausgeübt werden.“

Waldbrunner

119. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. Mai 1960 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Worte „Aktivitätsbezügen oder“ im § 33 Abs. 1 der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, gesetzwidrig waren.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und ge-

mäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1960, V 32/59, festgestellt, daß die Worte „Aktivitätsbezügen oder“ im § 33 Abs. 1 der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, neu gefaßt durch den Nachtrag BGBl. Nr. 84/1926, im Bereiche der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1951, BGBl. Nr. 130, über die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten gesetzwidrig waren.

Raab

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.